



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
Frau Abteilungsleiterin
Isolde Hofmann
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Per E-Mail: Josephine.Kosak@ms.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de>

Magdeburg, 23.07.2024

Entwurf der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Programms „Empowerment für Eltern“ aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus des Landes Sachsen-Anhalt für die Förderperiode 2021-2027

Sehr geehrte Frau Hofmann,

für die Möglichkeit, zu dem Entwurf der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Programms „Empowerment für Eltern“ aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus des Landes Sachsen-Anhalt für die Förderperiode 2021-2027 Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

Zunächst möchten wir Folgendes anmerken:

Die uns eingeräumte Frist zur Stellungnahme von nunmehr 14 Tagen, die zudem in die Sommerferienzeit fällt, hat eine hinreichende Beteiligung unserer Mitglieder und Gremien nicht ermöglicht. Insofern erinnern wir an § 160 KVG LSA, wonach die Landesregierung die Verbindung zu den Kommunalen Spitzenverbänden des Landes zu wahren und sie bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften und von Verwaltungsvorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, die unmittelbar die Belange der Kommunen berühren, rechtzeitig zu hören hat.

Die mit der Richtlinie bezweckte personelle Stärkung der Kindertageseinrichtungen in Bezug auf die Zusammenarbeit der Einrichtungen mit den Eltern ist grundsätzlich zu begrüßen. Das Thema Elternarbeit hat in vielen Kindertageseinrichtungen insbesondere aufgrund eines hohen Anteils von Kindern von EU-Arbeitsmigranten, aber auch Geflüchteter aus der Ukraine, eine hohe Bedeutung. Die tägliche personelle Überförderung in den Kindertageseinrichtungen kann reduziert und der Elternarbeit kann ein anderer Stellenwert zugeordnet werden.

Der grundsätzlich gute Ansatz, die Elternarbeit in den Kindertageseinrichtungen zu stärken, sollte allerdings mit nicht zu hohen bürokratischen Hürden bei der Umsetzung des Programms behindert werden.

Als problematisch werden das komplexe Bewerbungsverfahren und die sehr bürokratischen Dokumentationsverfahren gesehen. Insbesondere für kleine Träger, die nicht über umfangreiche Ressourcen und Erfahrungen im Umgang mit Förderanträgen verfügen, stellt dies eine nur schwer zu bewältigende Herausforderung dar.

Das Förderprogramm erscheint uns deutlich überreguliert und widerspricht den erklärten Zielen des Landes zur Entbürokratisierung.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Zum Richtlinienentwurf

- Es stellt sich die Frage, warum Horte von der Förderung nach Ziffer 1.2. der Richtlinie ausgeschlossen sind. Auch ist die Frage zu beantworten, wie Kindertageseinrichtungen zu behandeln sind, bei denen die Betreuung der Hortkinder integriert ist.
- Kommunen bzw. deren Eigenbetriebe werden unter Ziffer 3.2. als mögliche Begünstigte nicht genannt. Da es im Land Sachsen-Anhalt auch kommunale Einrichtungen und Eigenbetriebe gibt, die aufgrund ihrer fachlichen Expertise die Handlungssäule 2 umsetzen könnten, sind uns die Gründe für die Fokussierung auf die in Ziff. 3.2. aufgezählten Institutionen nicht deutlich. Eine entsprechende Erweiterung würden wir sehr begrüßen.
- Mit der in Ziffer 4.2.1. b) geforderten Mindestquote von 20 % der betreuten Kinder mit besonderen Bedarfen, werden Einrichtungen im ländlichen Raum benachteiligt, da diese Quoten dort kaum erreicht werden.

Zudem liegen den Einrichtungen nicht alle Informationen gemäß Anlage 1 Tabelle 1 vor, so dass der tatsächliche Bedarf nur schwer nachweisbar ist. Einige der Kennzahlen dürften kaum einrichtungsscharf zu ermitteln bzw. den Einrichtungen nicht bekannt sein (z.B. Eltern mit Anrecht auf §§ 27 SGB VIII, Kinder in besonderen oder belasteten Familiensituationen).

- Missverständlich erscheint uns die Regelung in Ziffer 4.2.1. c), wonach keine zusätzliche Personalförderung durch öffentliche Fördermittel erfolgen darf.

Die Förderung des Landes nach § 23 KiFöG (Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen) könnte als eine solche zusätzliche Förderung angesehen werden. Auch die Förderung des Bundes aus dem Programm „Sprach-Kitas“ könnte hier betroffen sein. Es würde dem Sinn des Förderprogramms widersprechen, wenn die nach den genannten Förderprogrammen geförderten Einrichtungen ausgeschlossen wären. Genau diese Einrichtungen benötigen die Unterstützung.

Es ist deshalb eine Klarstellung erforderlich, dass sich dieser Ausschluss der Doppelförderung nur auf pädagogische Fachkräfte bezieht, die die „Maßnahmen des Empowerments für Eltern“ konkret umsetzen.

- Die in Ziffer 4.2.1. d) geforderte Leitungsfreistellung lässt befürchten, dass die originäre Leitungstätigkeit zu Lasten der Umsetzung dieser Richtlinie geht. Soweit hieraus finanzielle Mehrbelastungen für die Einrichtungsträger resultieren, muss auch über deren Refinanzierung Klarheit bestehen. Der Mehraufwand ist u. E. nicht entgeltwirksam und kann deshalb auch nicht im Rahmen der Entgeltverhandlungen Berücksichtigung finden.
- Die Anforderungen nach der Ziffer 4.2.3. an die pädagogischen Fachkräfte sind deutlich zu hoch. In Zeiten von Fachkräftemangel ist es nahezu ausgeschlossen, ausgebildete Erzieherinnen zu finden, die über die genannten zusätzlichen Qualifikationen verfügen. Vielmehr macht es Sinn, den ausgewählten Fachkräften über die vorgesehenen Netzwerkkoordinatoren entsprechende Fort- und Ausbildung zukommen zu lassen und die Teilnahme hieran ggf. als verpflichtend zu gestalten. Ansonsten besteht die Gefahr, dass diese Stellen mit dem Anforderungsprofil schlichtweg nicht besetzt werden können.

Überdies ist darauf hinzuweisen, dass ohne gesicherte Anschlussfinanzierung nur befristete Stellen geschaffen werden können. Befristete Stellen sind aber nur schwer qualitativ gut und quantitativ ausreichend zu besetzen.

- Die Regelung in Ziffer 4.4.1.1., Bedarfe im Rahmen des Antragsverfahrens unter Verwendung statistischer Daten und Kennzahlen darzustellen, erscheint auf den ersten Blick als ein objektiver und transparenter Ansatz. Allerdings kann es aufgrund der ausschließlichen Erhebung und Übermittlung der Kennzahlen durch die Einrichtungen zu Problemen hinsichtlich der Vergleichbarkeit kommen. Die Gefahr einer Ungleichbehandlung ist gegeben, da unterschiedliche Interpretationen und Anwendungen sowie lediglich die Übermittlung einzelner bestimmter Kennzahlen möglich sind. Es ist daher erforderlich, nicht nur die Auswahl, sondern auch die Standardisierung sowie Auswertung der Kennzahlen sicherzustellen (z. B. mit Hilfe digitaler Werkzeuge und Plattformen). Zudem verfügen viele Einrichtungen nicht über die geforderten Daten und Kennzahlen (z. B. Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchungen), so dass sie nicht in der Lage sind, die entsprechenden Informationen zu übermitteln.
- Ziffer 5.2.1. sieht einen Eigenanteil der Antragsteller in Höhe von 15 v. H. vor. Über die Finanzierung des Eigenanteils muss Klarheit hergestellt werden. Der Eigenanteil ist in Bezug auf die Einrichtungskosten u. E. nicht entgeltwirksam und kann deshalb auch nicht im Rahmen der Entgeltverhandlungen eingefordert werden. In jedem Fall werden finanzschwache, in der Haushaltskonsolidierung sich befindende Gemeinden nicht in der Lage sein, den Eigenanteil zu übernehmen.

In diesem Kontext ist auch zu bedenken, dass ein Aufwand für zusätzlich benötigte Räumlichkeiten und eine erforderlich werdende Öffnung der Einrichtung nach der regulären Betreuungszeit für sozialraumorientierte Angebote und Elternberatung für den Einrichtungsträger entstehen wird.

- Widersprüchlich erscheint insoweit, dass nach Ziffer 5.2.2. demgegenüber die Zuwendung in der Handlungssäule 2 als Vollfinanzierung gewährt werden soll.
- Die Richtlinie (Ziffer 5.4.1.) erlaubt keine Rückschlüsse auf die Vorgehensweise bei der Eingruppierung der Fachkräfte. Da keine konkreten Angaben gemacht werden, ist es schwierig, die Budgetierung realistisch und zuverlässig zu planen.
- Es stellt sich die Frage, was die nach Ziffer 5.5.2. a) förderfähigen Restkosten sind.

2. Zur Handreichung

Grundlegende Anforderungen an das Projektauswahlverfahren

Der Zugang zu Informationen ist nur eingeschränkt möglich. Unklarheiten, die sich aus der Richtlinie für die Träger bzw. Einrichtungen im Rahmen der Antragstellung ergeben werden, können von den kreisfreien Städten und Landkreisen nicht seriös geklärt werden. Das kann nur die Stelle, die die Richtlinie erlassen hat.

Unklar ist, was unter „optimalem Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung, den unternommenen Aktivitäten und dem Erreichen der Ziele“ zu verstehen ist.

Ablauf des Projektauswahlverfahrens

Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte

Im Rahmen des vorliegenden Förderrichtlinienentwurfs sind Aufgaben für die Landkreise und kreisfreien Städte lediglich in Bezug auf das Projektauswahlverfahren vorgesehen. Hierbei wird aber nicht hinreichend deutlich, ob das Projektauswahlverfahren im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII i. V. m. dem KJHG LSA durch die Landkreise und kreisfreien Städte oder in anderer rechtlicher Anbindung umgesetzt werden soll. Im Rahmen des Kinder- und Jugendhilferechts handeln und entscheiden die Landkreise und kreisfreien Städte grundsätzlich weisungsfrei. Zugleich haben die örtlichen Jugendhilfeausschüsse ein sehr weitreichendes Entscheidungsrecht. Die vorgesehenen relativ strikten Vorgaben in der Handreichung sprechen eher dagegen, dass das Auswahlverfahren als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden soll. Um hierzu Streit zwischen den Beteiligten zu vermeiden, regen wir dringend eine rechtliche Klarstellung an.

Falls den Landkreisen und kreisfreien Städten lediglich eine vorbereitende und unterstützende Aufgabe übertragen werden soll, wird auch über die Finanzierung des Mehraufwandes zu sprechen sein.

Zum 2. Punkt: Die Erstellung einer Geschäftsordnung für die Jury stellt einen bürokratischen Aufwand dar, der die zeitnahe Implementierung des Programms unnötig erschwert.

Es fehlt die Anlage 1 zum Erlass für die Auswahl von EFRE, ESF+ und JTF geförderten Vorhaben in der Förderperiode 2021-2027. Eine Bewertung ist deshalb nicht möglich.

Zum 4. Punkt: Es stellt sich die Frage, was die Steuerung der Prozesse und der Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure beinhaltet. Wir erwarten einen erheblichen, nicht vertretbaren Organisationsaufwand. Die Aufgabe der kreisfreien Städte und Landkreise wird sich auf die Durchführung des Projektauswahlverfahrens beschränken müssen. Darüber hinausgehende Prozesse sind nicht umsetzbar.

Vorlage Inhaltliche Bewertung der Projektvorschläge anhand der Bewertungsmatrix

In Bezug auf das Kriterium ergeben sich sowohl Fragestellungen für die Jury bezüglich der Nachvollziehbarkeit der Bedarfslage (Grundsatz der Überprüfbarkeit) als auch Fragestellungen für die potentiellen Antragsteller, da Daten einrichtungsscharf dargestellt werden müssten. Bspw. können Aussagen zu HzE-Bezug oder Eltern in belasteten Situationen (Schulden, Sucht, etc.) von Leitungs- und Fachkräften nicht immer getroffen werden und hängen davon

ab, ob dies von den Eltern kommuniziert wird. (Siehe Anlage 1 Hinweisblatt, S. 6 Tabelle 1 Übersicht Kennzahlen Bedarfsableitung).

Weiterhin stellt sich die Frage, inwiefern Aussagen zur Bedarfslage zu überprüfen sind bzw. von den Antragstellern belegt werden müssen. Können bspw. nur Kinder mit bereits diagnostizierten Entwicklungsdefiziten berücksichtigt werden oder kann die Einrichtung/der Träger auch „pro forma“ und aus dem Bauch heraus angeben, dass 60 % aller Kinder der Einrichtung Entwicklungsdefizite haben.

Vermeidung von Interessenskonflikten

Das hier zur Verfügung stehende „Merkblatt zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei der Vorhabenauswahl im Rahmen von Juryverfahren oder Beteiligung von Auswahl- oder Entscheidungsgremien“ ist nicht beigelegt. Eine Bewertung ist deshalb nicht möglich.

Die Tätigkeit der Auswahljury wird sich auf das Projektauswahlverfahren beschränken müssen. Und auch das ist nur möglich, wenn die Richtlinie rechtzeitig veröffentlicht wird und ausreichende Fristen gesetzt werden.

3. Weitere Hinweise

In der Richtlinie findet sich keine zeitliche Untersetzung, insbesondere keine Angaben dazu, zu welchem Zeitpunkt das Antrags- und Bewilligungsverfahren begonnen bzw. diese abgeschlossen werden sollen. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass das Programm im ersten Quartal des Jahres 2025 initiiert werden soll. Die knappe Zeitschiene, der Mangel an personellen Ressourcen bei den Trägern, in den Einrichtungen und in den Kommunen sowie die Unklarheiten im Verfahren stellen erhebliche Hindernisse dar, die einen Programmstart im ersten Quartal des Jahres 2025 als unrealistisch erscheinen lassen.

Das gesamte Verfahren sollte so gestaltet werden, dass es von allen Beteiligten zum Beginn des Jahres 2025 vernünftig umgesetzt werden kann.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Michael Struckmeier
Stellv. Geschäftsführer
Landkreistag Sachsen-Anhalt